



4. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Langfurth

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langfurth vom 09.06.2015, zuletzt geändert vom 18.10.2016, 08.10.2019 und 14.11.2023:

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | |
|--------------------------|----------------|
| bis 6 m ³ /h | 50,00 € / Jahr |
| über 6 m ³ /h | 50,00 € / Jahr |

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | |
|--------------------------|----------------|
| bis 6 m ³ /h | 50,00 € / Jahr |
| über 6 m ³ /h | 50,00 € / Jahr |

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,78 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Langfurth, den 10.12.2024
Gemeinde Langfurth



gez.
Simon Schäffler
Erster Bürgermeister